

142. Beschluss des Tiroler Landtages vom 12. Dezember 2013 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2014 sowie Umsetzung des Stabilitätspaktes 2012
143. Verordnung der Landesregierung vom 26. November 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Itter festgelegt wird
144. Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2013, mit der die Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung 2008 geändert wird
145. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der die Verordnung der Landesregierung vom 29. März 2011, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird, LGBL. Nr. 29/2011, geändert wird
146. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gschnitz festgelegt wird
147. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Sigmund im Sellrain festgelegt wird
148. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kartitsch festgelegt wird
149. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Steinach am Brenner festgelegt wird

## 142. Beschluss des Tiroler Landtages vom 12. Dezember 2013 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2014 sowie Umsetzung des Stabilitätspaktes 2012

Der Landtag hat beschlossen:

### I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2014 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgliederten Gesamtbeiträgen festgesetzt:

Einnahmen .....	3.232.307.200,- Euro
davon Darlehensaufnahme .....	76.000.000,- Euro
Ausgaben .....	3.232.307.200,- Euro
davon Tilgungen .....	76.370.000,- Euro
Jahresergebnis (Budgetsaldo) .....	0,- Euro

### II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungskategorie zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung

von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zweck der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von 50.000,- Euro überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinn des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988 zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBL. Nr. 147/2012, ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v.H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben ehestmöglich zur Kenntnis zu bringen.

### III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von 150.000,- Euro zu veräußern (wie verkaufen, tauschen, schenken oder abtreten).

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze 100.000,- Euro) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu 100.000,- Euro im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

### IV.

(1) Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 die Zustimmung zur Aufnahme der im Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von 76.000.000,- Euro.

(2) Die Landesregierung wird im Sinn des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu 150.000,- Euro Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 55 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

### V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 2014 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

### VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 2014 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

### VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 2014 gestattet. Umbuchungen zu Lasten des Voranschlages 2014 können mit Ausnahme der Rücklagenbildungen gemäß Abs. 2 noch bis spätestens 31. Jänner 2015 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Vorhaben, deren Ausführungen sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstrecken, einer Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung der Vorhaben bzw. im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung und aus budgetären Gründen geboten erscheint.

### VIII.

Die Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung wird laut Anlage festgelegt.

## IX.

(1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag an Haftungen des Landes Tirol und jener Rechtsträger, die nach dem ESVG dem Verantwortungsbereich des Landes zugeordnet sind, darf ab 1. Jänner 2014 die in den Abs. 2 bis 5 festgelegten Höchstbeträge an Kapital nicht überschreiten.

(2) Haftungen nach Abs. 1 sind:

1. vom Land Tirol für Dritte sowie die nach dem ESVG dem Verantwortungsbereich des Landes zugeordneten Rechtsträger übernommene Haftungen und Schadlosverpflichtungen;

2. die abreifenden Haftungen als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für Verbindlichkeiten der Landeshypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung und der Hypo Tirol Bank AG im Fall ihrer Zahlungsunfähigkeit, sofern diese Verbindlichkeiten vor dem 3. April 2003 bestanden haben oder in der Zeit vom 3. April 2003 bis 1. April 2007 bestanden haben und ihre Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht;

3. die abreifenden Haftungen als Gewährträger der Hypo Tirol Bank AG nach § 2 Abs. 2 Pfandbriefstättengesetz – PfBrStG, BGBl. I Nr. 45/2004, für alle Verbindlichkeiten der Pfandbriefstättelle der österreichischen Landes- und Hypothekenbanken, die bis zum 2. April 2003 bestanden haben, und für alle nach dem 2. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten, sofern die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgehen.

(3) Der Gesamtbetrag für die im Abs. 2 Z. 1 angeführten Haftungen darf 20 v.H. der Einnahmen nach den Abschnitten 92 und 93 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres nicht übersteigen.

(4) Der Gesamtbetrag für die in Abs. 2 Z. 2 angeführten Haftungen darf 4.996 Millionen Euro nicht übersteigen.

(5) Der Gesamtbetrag für die in Abs. 2 Z. 3 angeführten Haftungen darf 622 Millionen Euro nicht übersteigen.

(6) Der Gesamtbetrag nach Abs. 4 und Abs. 5 darf

für neue Haftungsübernahmen nicht verwendet werden. Der Gesamtbetrag nach Abs. 4 und Abs. 5 verringert sich im Ausmaß der Abreifung der Haftungen.

(7) Verpflichtungen des Landes, die zu den Finanz- und sonstigen Landesschulden gezählt werden, sind auf die Gesamtbeträge nach Abs. 3 bis 5 nicht anzurechnen.

(8) Das Land darf Haftungen nur dann übernehmen, wenn

a) sie befristet sind und

b) der Betrag, für den das Land höchstens haftet oder bürgt, ziffernmäßig bestimmt ist.

(9) Alle Haftungen sind im Rechnungsabschluss übersichtlich aufzulisten.

(10) Zu jeder Haftung sind folgende Informationen anzuführen:

a) Haftungsrahmen,

b) Ausnützungsstand,

c) Angabe, ob und welche Risikovorsorgen für den Fall der Inanspruchnahme aus der Haftung gebildet werden.

(11) Für Haftungen nach Abs. 2 Z. 1 müssen Rückstellungen gebildet werden, wenn eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich ist.

(12) Eine Inanspruchnahme des Landes ist insbesondere dann überwiegend wahrscheinlich, wenn die Haftung bereits einmal in Anspruch genommen wurde.

(13) Die Höhe der Rückstellung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko einer Inanspruchnahme stehen.

(14) Die Landesregierung hat im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass Rechtsträger, die nach dem ESVG dem Verantwortungsbereich des Landes zugeordnet sind, bei der Übernahme von Haftungen die Bestimmungen dieses Beschlusses beachten, insbesondere keine Haftungen übernehmen, wenn dadurch der Gesamtbetrag an Haftungen nach Abs. 3 überschritten wird.

## X.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:  
Geisler

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

Der Landeshauptmann:  
Platter

Anlagen

## Anlagen

Beilage zum Beschluss des Tiroler Landtages Punkt VIII. Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung

Voranschlagsquerschnitt des Landes XYZ jeweils für die Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub> \*)

VA 2013

Bezeichnung	Summe	davon	Summe ohne
	o. + ao. Haushalt	Abschnitte 85-89	Abschnitte 85-89
<b>I. QUERSCHNITT</b>			
Einnahmen der laufenden Gebarung	2.807.000.500	2.779.000	2.804.221.500
Ausgaben der laufenden Gebarung	2.661.430.100	2.618.700	2.658.811.400
<b>SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b> .....	<b>145.570.400</b>	<b>160.300</b>	<b>145.410.100</b>
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	33.046.400	14.200	33.032.200
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	185.851.300	195.900	185.655.400
<b>SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> .....	<b>-152.804.900</b>	<b>-181.700</b>	<b>-152.623.200</b>
Einnahmen aus finanztransaktionen	209.383.300	300	209.383.000
Ausgaben aus Finanztransaktionen	206.444.600	300	206.444.300
<b>SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b> .....	<b>2.938.700</b>	<b>0</b>	<b>2.938.700</b>
<b>SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr</b> .....	<b>-4.295.800</b>	<b>-21.400</b>	<b>-4.274.400</b>
<b>II. FINANZIERUNGSSALDO</b>			
entspricht Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen			
<b>Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“-Kernhaushalt)</b> .....	<b>-7.234.500</b>	<b>-21.400</b>	<b>-7.213.100</b>

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t<sub>3</sub> auszufüllen, t<sub>4</sub> spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.Krankenanstalten<sup>\*)</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)

<b>Verbindlichkeiten</b> .....	263.057.500
Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	12.457.500
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	180.000.000
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	1.500.000
Sonstige Verbindlichkeiten.....	69.100.000
<b>a) Summe Verbindlichkeiten</b> .....	<b>263.057.500</b>
Personal:	
<b>b) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente</b> .....	<b>6.190</b>

\*) im wirtschaftlichen Eigentum des Landes/der Gemeinde, unabhängig von ihrer Rechtsform

Landes- bzw. Gemeindeimmobiliengesellschaft<sup>\*)</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)

Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	0
Sonstige Verbindlichkeiten.....	500.000
<b>c) Summe Verbindlichkeiten</b> .....	<b>500.000</b>
Personal:	
<b>d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente</b> .....	<b>0</b>

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t<sub>3</sub> auszufüllen, t<sub>4</sub> spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

Beilage zum Beschluss des Tiroler Landtages Punkt VIII. Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung

	<b>VA 2013</b>
<b>Maastricht-Saldo (inkl. außerbudgetärer Einheiten) für die Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
<b>absolut</b> .....	[REDACTED]
<b>in % BIP</b> .....	[REDACTED]
<b>Einmalmaßnahmen (in Mio. Euro) im Sinne der EK, Code of Conduct der Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
<b>für Einnahmen</b> .....	[REDACTED]
<b>für Ausgaben</b> .....	[REDACTED]
Schwellgrenze: offen	
<b>Struktureller Saldo für die Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
<b>absolut</b> .....	[REDACTED]
<b>in % BIP</b> .....	[REDACTED]
<b>Schulden und Haftungen der Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
a) Stand der Schulden am Jahresende gemäß Maastricht (inkl. außerbudgetärer Einheiten).....	284.267.000
b) Stand der Haftungen am Jahresende.....	5.465.459.000
für Kreditinstitute.....	5.395.000.000
sonstige Haftungen.....	70.459.000
c) Stand der sonstigen Eventualverbindlichkeiten.....	*)

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.....

Beilage zum Beschluss des Tiroler Landtages Punkt VIII. Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung

**Voranschlagsquerschnitt des Landes XYZ jeweils für die Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub> \*)**

**VA 2014**

Bezeichnung	Summe	davon	Summe ohne
	o. + ao. Haushalt	Abschnitte 85-89	Abschnitte 85-89
<b>I. QUERSCHNITT</b>			
Einnahmen der laufenden Gebarung	2.937.268.400	2.786.200	2.934.482.200
Ausgaben der laufenden Gebarung	2.797.695.100	2.636.900	2.795.058.200
<b>SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b> .....	<b>139.573.300</b>	<b>149.300</b>	<b>139.424.000</b>
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	46.163.000	15.600	46.147.400
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	210.766.000	195.000	210.571.000
<b>SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> .....	<b>-164.603.000</b>	<b>-179.400</b>	<b>-164.423.600</b>
Einnahmen aus Finanztransaktionen	235.987.600	300	235.987.300
Ausgaben aus Finanztransaktionen	223.845.900	300	223.845.600
<b>SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b> .....	<b>12.141.700</b>	<b>0</b>	<b>12.141.700</b>
<b>SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.</b> .....	<b>-12.888.000</b>	<b>-30.100</b>	<b>-12.857.900</b>
<b>II. FINANZIERUNGSSALDO</b>			
entspricht Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen			
<b>Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“-Kernhaushalt)</b> .....	<b>-25.029.700</b>	<b>-30.100</b>	<b>-24.999.600</b>

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t<sub>3</sub> auszufüllen, t<sub>4</sub> spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

#### Krankenanstalten<sup>\*)</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)

<b>Verbindlichkeiten</b> .....	258.535.417
Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	9.635.417
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	180.000.000
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	1.500.000
Sonstige Verbindlichkeiten.....	67.400.000
<b>a) Summe Verbindlichkeiten</b> .....	<b>258.535.417</b>
Personal:	
<b>b) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente</b> .....	<b>6.215</b>

\*) im wirtschaftlichen Eigentum des Landes/der Gemeinde, unabhängig von ihrer Rechtsform

#### Landes- bzw. Gemeindeimmobiliengesellschaft<sup>\*)</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)

Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	0
Sonstige Verbindlichkeiten.....	500.000
<b>c) Summe Verbindlichkeiten</b> .....	<b>500.000</b>
Personal:	
<b>d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente</b> .....	<b>0</b>

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t<sub>3</sub> auszufüllen, t<sub>4</sub> spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

Beilage zum Beschluss des Tiroler Landtages Punkt VIII. Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung

	<b>VA 2014</b>
<b>Maastricht-Saldo (inkl. außerbudgetärer Einheiten) für die Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
<b>absolut</b> .....	[ ]
<b>in % BIP</b> .....	[ ]
<b>Einmalmaßnahmen (in Mio. Euro) im Sinne der EK, Code of Conduct der Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
<b>für Einnahmen</b> .....	[ ]
<b>für Ausgaben</b> .....	[ ]
Schwellgrenze: offen	
<b>Struktureller Saldo für die Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
<b>absolut</b> .....	[ ]
<b>in % BIP</b> .....	[ ]
<b>Schulden und Haftungen der Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
a) Stand der Schulden am Jahresende gemäß Maastricht (inkl. außerbudgetärer Einheiten).....	<b>281.095.000</b>
b) Stand der Haftungen am Jahresende.....	<b>5.232.759.000</b>
für Kreditinstitute.....	<b>5.163.000.000</b>
sonstige Haftungen.....	<b>69.759.000</b>
c) Stand der sonstigen Eventualverbindlichkeiten.....	*)

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.....

Beilage zum Beschluss des Tiroler Landtages Punkt VIII. Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung

**Vorschlagsquerschnitt des Landes XYZ jeweils für die Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub> \*)**

**VA 2015**

Bezeichnung	Summe	davon	Summe ohne
	o. + ao. Haushalt	Abschnitte 85-89	Abschnitte 85-89
<b>I. QUERSCHNITT</b>			
Einnahmen der laufenden Gebarung	3.042.254.700	2.834.900	3.039.419.800
Ausgaben der laufenden Gebarung	2.903.164.600	2.750.400	2.900.414.200
<b>SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b> .....	<b>139.090.100</b>	<b>84.500</b>	<b>139.005.600</b>
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	44.231.800	14.500	44.217.300
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	213.469.900	195.900	213.274.000
<b>SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> .....	<b>-169.238.100</b>	<b>-181.400</b>	<b>-169.056.700</b>
Einnahmen aus Finanztransaktionen	228.331.700	300	228.331.400
Ausgaben aus Finanztransaktionen	228.848.600	300	228.848.300
<b>SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b> .....	<b>-516.900</b>	<b>0</b>	<b>-516.900</b>
<b>SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr</b> .....	<b>-30.664.900</b>	<b>-96.900</b>	<b>-30.568.000</b>
<b>II. FINANZIERUNGSSALDO</b>			
entspricht Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen			
<b>Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“-Kernhaushalt)</b> .....	<b>-30.148.000</b>	<b>-96.900</b>	<b>-30.051.100</b>

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t<sub>3</sub> auszufüllen, t<sub>4</sub> spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

**Krankenanstalten<sup>\*)</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)**

<b>Verbindlichkeiten</b> .....	251.033.334
Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	6.833.334
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	180.000.000
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	1.000.000
Sonstige Verbindlichkeiten.....	63.200.000
<b>a) Summe Verbindlichkeiten</b> .....	<b>251.033.334</b>
Personal:	
<b>b) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente</b> .....	<b>6.240</b>

\*) im wirtschaftlichen Eigentum des Landes/der Gemeinde, unabhängig von ihrer Rechtsform

**Landes- bzw. Gemeindeimmobiliengesellschaft<sup>\*)</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)**

Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	0
Sonstige Verbindlichkeiten.....	300.000
<b>c) Summe Verbindlichkeiten</b> .....	<b>300.000</b>
Personal:	
<b>d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente</b> .....	<b>0</b>

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t<sub>3</sub> auszufüllen, t<sub>4</sub> spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

Beilage zum Beschluss des Tiroler Landtages Punkt VIII. Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung

VA 2015

<b>Maastricht-Saldo (inkl. außerbudgetärer Einheiten) für die Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
absolut.....	
in % BIP.....	

<b>Einmalmaßnahmen (in Mio. Euro) im Sinne der EK, Code of Conduct der Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
für Einnahmen.....	
für Ausgaben.....	

Schwellgrenze: offen

<b>Struktureller Saldo für die Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
absolut.....	
in % BIP.....	

<b>Schulden und Haftungen der Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
a) Stand der Schulden am Jahresende gemäß Maastricht (inkl. außerbudgetärer Einheiten).....	<b>278.423.000</b>
b) Stand der Haftungen am Jahresende.....	<b>4.799.060.000</b>
für Kreditinstitute.....	<b>4.730.000.000</b>
sonstige Haftungen.....	<b>69.060.000</b>
c) Stand der sonstigen Eventualverbindlichkeiten.....	*)

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.....

Beilage zum Beschluss des Tiroler Landtages Punkt VIII. Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung

**Voranschlagsquerschnitt des Landes XYZ jeweils für die Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub> \*)**

**VA 2016**

Bezeichnung	Summe	davon	Summe ohne
	o. + ao. Haushalt	Abschnitte 85-89	Abschnitte 85-89
<b>I. QUERSCHNITT</b>			
Einnahmen der laufenden Gebarung	3.164.029.536	2.863.206	3.161.166.329
Ausgaben der laufenden Gebarung	3.008.916.929	2.818.898	3.006.098.031
<b>SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b> .....	<b>155.112.606</b>	<b>44.308</b>	<b>155.068.298</b>
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	44.557.559	14.630	44.542.929
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	200.459.267	195.900	200.263.367
<b>SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> .....	<b>-155.901.708</b>	<b>-181.270</b>	<b>-155.720.438</b>
Einnahmen aus Finanztransaktionen	233.082.038	309	233.081.729
Ausgaben aus Finanztransaktionen	232.658.631	318	232.658.312
<b>SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b> .....	<b>423.407</b>	<b>-9</b>	<b>423.416</b>
<b>SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.</b> .....	<b>-365.694</b>	<b>-136.971</b>	<b>-228.723</b>
<b>II. FINANZIERUNGSSALDO</b>			
entspricht Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen			
<b>Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“-Kernhaushalt)</b> .....	<b>-789.101</b>	<b>-136.962</b>	<b>-652.140</b>

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t<sub>3</sub> auszufüllen, t<sub>4</sub> spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

**Krankenanstalten<sup>\*)</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)**

<b>Verbindlichkeiten</b> .....	241.900.000
Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	5.000.000
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	180.000.000
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	500.000
Sonstige Verbindlichkeiten.....	56.400.000
<b>a) Summe Verbindlichkeiten</b> .....	<b>241.900.000</b>
Personal:	
<b>b) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente</b> .....	<b>6.265</b>

\*) im wirtschaftlichen Eigentum des Landes/der Gemeinde, unabhängig von ihrer Rechtsform

**Landes- bzw. Gemeindeimmobiliengesellschaft<sup>\*)</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)**

Verbindlichkeiten am Jahresende:	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	0
Sonstige Verbindlichkeiten.....	100.000
<b>c) Summe Verbindlichkeiten</b> .....	<b>100.000</b>
Personal:	
<b>d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente</b> .....	<b>0</b>

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t<sub>3</sub> auszufüllen, t<sub>4</sub> spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

Beilage zum Beschluss des Tiroler Landtages Punkt VIII. Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung  
VA 2016

<b>Maastricht-Saldo (inkl. außerbudgetärer Einheiten) für die Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
absolut.....	
in % BIP.....	

<b>Einmalmaßnahmen (in Mio. Euro) im Sinne der EK, Code of Conduct der Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
für Einnahmen.....	
für Ausgaben.....	

Schwellgrenze: offen

<b>Struktureller Saldo für die Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
absolut.....	
in % BIP.....	

<b>Schulden und Haftungen der Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
a) Stand der Schulden am Jahresende gemäß Maastricht (inkl. außerbudgetärer Einheiten).....	<b>276.552.000</b>
b) Stand der Haftungen am Jahresende.....	<b>3.468.820.000</b>
für Kreditinstitute.....	<b>3.400.460.000</b>
sonstige Haftungen.....	<b>68.360.000</b>
c) Stand der sonstigen Eventualverbindlichkeiten.....	*)

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.....

Beilage zum Beschluss des Tiroler Landtages Punkt VIII. Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung

**Voranschlagsquerschnitt des Landes XYZ jeweils für die Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub> \*)**

**VA 2017**

Bezeichnung	Summe	davon	Summe ohne
	o. + ao. Haushalt	Abschnitte 85-89	Abschnitte 85-89
<b>I. QUERSCHNITT</b>			
Einnahmen der laufenden Gebarung	3.279.906.835	2.891.839	3.277.014.997
Ausgaben der laufenden Gebarung	3.117.457.311	2.889.248	3.114.568.063
<b>SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b> .....	<b>162.449.524</b>	<b>2.591</b>	<b>162.446.934</b>
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	43.887.493	14.777	43.872.716
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	203.954.460	195.900	203.758.560
<b>SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b> .....	<b>-160.066.967</b>	<b>-181.123</b>	<b>-159.885.844</b>
Einnahmen aus Finanztransaktionen	242.430.079	312	242.429.767
Ausgaben aus Finanztransaktionen	235.848.641	325	235.848.316
<b>SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b> .....	<b>6.581.438</b>	<b>-13</b>	<b>6.581.451</b>
<b>SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.</b> .....	<b>8.963.995</b>	<b>-178.545</b>	<b>9.142.541</b>
<b>II. FINANZIERUNGSSALDO</b>			
entspricht Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen			
<b>Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“-Kernhaushalt)</b> .....	<b>2.382.557</b>	<b>-178.533</b>	<b>2.561.090</b>

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t<sub>3</sub> auszufüllen, t<sub>4</sub> spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

**Krankenanstalten<sup>\*)</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)**

<b>Verbindlichkeiten</b> .....	241.900.000
Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	5.000.000
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	180.000.000
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	500.000
Sonstige Verbindlichkeiten.....	56.400.000
<b>a) Summe Verbindlichkeiten</b> .....	<b>241.900.000</b>
Personal:	
<b>b) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente</b> .....	<b>6.265</b>

\*) im wirtschaftlichen Eigentum des Landes/der Gemeinde, unabhängig von ihrer Rechtsform

**Landes- bzw. Gemeindeimmobiliengesellschaft<sup>\*)</sup> (Jahre t<sub>-1</sub>, t<sub>0</sub>, t<sub>1</sub>, t<sub>2</sub>, t<sub>3</sub>, t<sub>4</sub>)**

Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	0
Sonstige Verbindlichkeiten.....	100.000
<b>c) Summe Verbindlichkeiten</b> .....	<b>100.000</b>
Personal:	
<b>d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente</b> .....	<b>0</b>

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t<sub>3</sub> auszufüllen, t<sub>4</sub> spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

Beilage zum Beschluss des Tiroler Landtages Punkt VIII. Grobplanung für die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung  
**VA 2017**

<b>Maastricht-Saldo (inkl. außerbudgetärer Einheiten) für die Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
absolut.....	
in % BIP.....	

<b>Einmalmaßnahmen (in Mio. Euro) im Sinne der EK, Code of Conduct der Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
für Einnahmen.....	
für Ausgaben.....	

Schwellgrenze: offen

<b>Struktureller Saldo für die Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
absolut.....	
in % BIP.....	

<b>Schulden und Haftungen der Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4</b>	*)
a) Stand der Schulden am Jahresende gemäß Maastricht (inkl. außerbudgetärer Einheiten).....	<b>277.600.000</b>
b) Stand der Haftungen am Jahresende.....	<b>222.660.000</b>
für Kreditinstitute.....	<b>155.000.000</b>
sonstige Haftungen.....	<b>67.660.000</b>
c) Stand der sonstigen Eventualverbindlichkeiten.....	*)

\*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.....

## 143. Verordnung der Landesregierung vom 26. November 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Itter festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 150/2012, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Itter wird mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Itter bis spätestens 5. April 2015 zu beschließen

und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 144. Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2013, mit der die Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung 2008 geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs.1 des Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetzes 2007, LGBL. Nr. 54, wird verordnet:

### Artikel I

Die Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung 2008, LGBL. Nr. 95/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäß § 53 Abs. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 171/2013,

je Stück für

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Rinder oder Einhufer über 6 Monate .....    | € 9,07  |
| 2. Rinder oder Einhufer bis zu 6 Monaten ..... | € 4,55  |
| 3. Schweine oder Wildschweine .....            | € 4,55  |
| 4. Schafe oder Ziegen über 3 Monate .....      | € 2,86  |
| 5. Schafe oder Ziegen bis zu 3 Monaten .....   | € 1,52  |
| 6. Reh-, Gams- oder Muffelwild .....           | € 2,86  |
| 7. Zuchtwild, Rot- oder Steinwild .....        | € 6,56  |
| 8. Kleinwild .....                             | € 0,62  |
| 9. Hauskaninchen .....                         | € 0,31  |
| 10. Hühner .....                               | € 0,06  |
| 11. Puten .....                                | € 1,22“ |

2. Im Abs. 1 des § 1 hat die lit. c zu lauten:

„c) für die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-,

Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben nach § 54 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes ..... € 87,11, wenn die Kontrolluntersuchung länger als eine Stunde dauert, ..... € 102,48.“

3. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. a der Betrag „€ 11,42“ durch den Betrag „€ 25,00“ ersetzt.

4. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Für die Entnahme und die Untersuchung der Proben nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen, ABl. 2005 Nr. L 338, S. 60, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1109/2011, ABl. 2011 Nr. L 287, S. 23, ist zusätzlich zu den Gebühren nach § 1 Abs. 1 lit. a je Stück ein Zuschlag in der Höhe von € 2,- zu entrichten.“

5. Im Abs. 3 des § 2 wird die Wortfolge „in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 82/2007“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 156/2012“ ersetzt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 145. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der die Verordnung der Landesregierung vom 29. März 2011, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird, LGBL. Nr. 29/2011, geändert wird

Aufgrund des § 6a des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 130/2013, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung vom 29. März 2011, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird, LGBL. Nr. 29/2011, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des Art. II hat zu lauten:

„(2) Von der Verpflichtung nach § 5 lit. a sind der Restmüll und Sperrmüll insoweit ausgenommen, als

diese Abfälle zulässigerweise in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 146. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gschnitz festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 130/2013, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gschnitz wird mit 15 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Gschnitz bis spätestens 16. Juli 2018 zu be-

schließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 147. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Sigmund im Sellrain festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 130/2013, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Sigmund im Sellrain wird mit 20 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde

St. Sigmund im Sellrain bis spätestens 10. April 2024 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 148. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kartitsch festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 130/2013, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kartitsch wird mit 15 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch bis spätestens 21. August 2018 zu

beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 149. Verordnung der Landesregierung vom 10. Dezember 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Steinach am Brenner festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 130/2013, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Steinach am Brenner wird mit 15 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Marktge-

meinde Steinach am Brenner bis spätestens 5. September 2018 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck